



Eintracht Elbmarsch von 1995 e. V.

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel		1
§1	Name und Sitz	2
§2	Zweck	2
§3	Gemeinnützigkeit	3
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Arten der Mitgliedschaft	4
§6	Mitgliedsbeiträge	4
§7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§8	Ausschluss aus dem Verein	5
§9	Rechte der Vereinsmitglieder	6
§10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
§11	Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder	7
§12	Ordnungsgewalt des Vereins	8
§13	Organe	9
§14	Die Mitgliederversammlung	9
§15	Der Gesamtvorstand	10
§16	Aufgaben des Vorstandes	12
§17	Kassenprüfer*innen	12
§18	Fachausschüsse	13
§19	Vereinsordnungen	13
§20	Satzungsänderung	14
§21	Auflösung des Vereins	14
§22	Anschrift	14
§23	Salvatorische Klausel	14
§24	Schlussbestimmung	14

Präambel

Die *Eintracht Elbmarsch von 1995 e.V.* gibt sich das folgende Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie sonstiger Mitarbeiter*innen orientieren.



Wir haben Spaß am Fußball.



Wir stehen für einen fairen, offenen, respektvollen und toleranten Umgang.



Wir begegnen uns auf Augenhöhe und reden miteinander.



Wir leben eine freundschaftliche Gemeinschaft, in der man sich kennt auf und neben dem Platz.



Wir leben freiwilliges Engagement und unterstützen das Ehrenamt.



Wir stehen als Team mit Leidenschaft und Emotionen für sportlichen Erfolg.



Wir stehen für die Entwicklung unserer motivierten Mitglieder durch qualifizierte Fortbildung.



§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „EINTRACHT ELBMARSCH von 1995 e.V.“
- (2) Die *Eintracht Elbmarsch von 1995 e.V.* besteht aus folgenden Stammvereinen:
 - MTV Jahn Obermarschacht e.V.
 - TuS Schwinde e.V.
 - TSV Tespe e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Niedermarschacht, Landkreis Harburg.
- (4) Der Verein ist unter der Vereinsnummer 110479 im Vereinsregister Lüneburg eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.
- (6) Die Vereinsfarbe ist grün.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO), insbesondere den Fußball als Sport zu betreiben und zu fördern.
- (2) Des Weiteren wirkt die *Eintracht Elbmarsch von 1995 e.V.* im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.
- (3) Der Vereinszweck der *Eintracht Elbmarsch von 1995 e.V.* wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für die Bereiche des Fußballs
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Durchführung von Sportveranstaltungen, Serienspielen, Freizeitangeboten, Turnierbetrieben und sonstigen sportlichen Veranstaltungen
 - d) die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen, Vereinsführungskräften und Schiedsrichter*innen
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteilwertes am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die *Eintracht Elbmarsch von 1995 e.V.* besteht aus Sportler*innen, die zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sein müssen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die *Eintracht Elbmarsch von 1995 e.V.*. Es ist der dafür vorgesehene Aufnahmeantrag in schriftlicher Form an den Verein zu richten.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der *geschäftsführende Vorstand* durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören möchte, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (4) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Es wird auf Vorschlag des *Gesamtvorstandes* per Beschluss mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über die Höhe sämtlicher Beiträge und dessen Fälligkeit entscheidet der *Gesamtvorstand* durch Beschluss. Umlagen können bis zu einer Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Die Beiträge sollen im Bankeinzugsverfahren beglichen werden.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein eine Änderung der Bankverbindung bekannt zu geben.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Ein eventuell vorhandener Beitragsrückstand ist bei Austritt aus dem Verein sofort zu entrichten.
- (7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Für die Beiträge von minderjährigen Mitgliedern haftet der*die gesetzliche Vertreter*in.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Tod
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
(außerordentliche Mitglieder)
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (5) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder die Ordnungen schuldhaft verstößt.
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - sich grob unsportlich verhält.
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der *Gesamtvorstand* auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom *Gesamtvorstand* unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den *Gesamtvorstand* zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des *Gesamtvorstandes* von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den *Gesamtvorstand* erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des *Gesamtvorstandes*, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt

- (1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen.
- (3) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport des Vereins aktiv auszuüben.
- (4) an Fachausschüssen nach Bedarf teilzunehmen.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§11 Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden zur Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und derjenigen Anlagen Dritter, die vom Verein genutzt werden, sowie auf Veranstaltungen des Vereines verpflichtet. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden (mindestens 7 Stunden) wird von der Mitgliederversammlung, der konkrete Zeitpunkt vom *geschäftsführenden Vorstand* festgesetzt.
- (2) Ausgenommen von der Arbeitsleistung sind alle ordentlichen Mitglieder, denen durch eine Erkrankung, aus beruflichen oder familiären Gründen ein Arbeitsdienst nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die gemäß (2) befreiten Mitglieder haben einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen des *geschäftsführenden Vorstands* vorzulegen.
- (4) Zusätzlich kann bei Vorliegen besonderer Gründe befristet oder dauernd eine Freistellung von der Arbeitsdienstpflicht durch Beschluss des *geschäftsführenden Vorstands* erteilt werden. Hierzu ist ein Antrag vorher, spätestens am Anfang des betreffenden Jahres, schriftlich zu stellen.
- (5) Erscheint ein Mitglied nicht zum Arbeitsdienst, wird eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Abgeltungszahlung fällig.
- (6) Die Aufforderung zum Arbeitsdienst erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher durch den *geschäftsführenden Vorstand*. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist mit telefonischer oder mündlicher Aufforderung erfolgen. Bei der Aufforderung zum Arbeitsdienst ist mitzuteilen, welche Arbeitsausrüstung erforderlich sein wird und wie lange der Einsatz voraussichtlich dauern wird. Bei Arbeitseinsätzen, die fünf Stunden überschreiten, wird ein Imbiss und Getränk durch den Verein bereitgestellt. Die Leitung des Arbeitsdienstes wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem Vereinsmitglied, das vom *geschäftsführenden Vorstand* mit der Leitung beauftragt wird, wahrgenommen.

§12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Verwarnung
 - befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb
(bis maximal sechs Monate)
- (3) Das Verfahren wird vom *Gesamtvorstand* eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom *Gesamtvorstand* unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§13 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
- (2) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche beratende Ausschüsse gebildet werden.

§14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ der *Eintracht Elbmarsch von 1995 e.V.* ist die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom *geschäftsführenden Vorstand* als Aushang auf den Sportanlagen sowie der Veröffentlichung im „Winsener Anzeiger“ einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung setzt der *geschäftsführende Vorstand* durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der *geschäftsführende Vorstand* kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens

einem Drittel ($\frac{1}{3}$) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom *geschäftsführenden Vorstand* verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz (3).
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des *geschäftsführenden Vorstandes* geleitet. Ist kein Mitglied des *geschäftsführenden Vorstandes* anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll spätestens nach 14 Tagen allen Beteiligten zugänglich sein und ist den Vorständen der Stammvereine vorzulegen.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitglieder des *geschäftsführenden Vorstands* werden einzeln gewählt. Es ist der*die Kandidat*in gewählt, der*die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der*die Kandidat*in, der*die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- (12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand 7 Tage vor der Versammlung zugehen.

§15 Der Gesamtvorstand

- (1) Der *Gesamtvorstand* setzt sich aus dem *geschäftsführenden* und dem *erweiterten Vorstand* zusammen.
- (2) Der *geschäftsführende Vorstand* gem. § 26 BGB besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) dem*der 1. Vorsitzenden
 - b) dem*der 2. Vorsitzenden
 - c) dem*der 3. Vorsitzenden
 - d) dem*der Leiter*in Nachwuchsfußball
 - e) dem Finanzvorstand
- (3) Der *erweiterte Vorstand* besteht aus:
 - f) dem*der Sportdirektor*in
 - g) dem*der Leiter*in Frauen- und Mädchenfußball
 - h) dem*der stellvertretenden Leiter*in Nachwuchsfußball
 - i) dem*der Leiter*in Schiedsrichterwesen
 - j) dem*der Leiter*in Medien und Kommunikation
 - k) dem*der Leiter*in Schriftwesen
 - l) dem*der Leiter*in Personalwesen

- (4) Die drei Vorsitzenden müssen jeweils einem der drei Stammvereine angehören. Alle anderen Mitglieder des *geschäftsführenden Vorstandes* können frei gewählt werden.
- (5) Mitglieder der *geschäftsführenden Vorstände* der Stammvereine verzichten hierbei auf ihr passives Wahlrecht.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des *geschäftsführenden Vorstandes* gemeinschaftlich vertreten.
- (7) Die Bestellung der Mitglieder des *geschäftsführenden Vorstandes* erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des *geschäftsführenden Vorstandes* ist nicht zulässig.
- (10) Der *geschäftsführende Vorstand* bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer *geschäftsführender Vorstand* gewählt ist.
- (11) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (12) Der *erweiterte Vorstand* wird durch den *geschäftsführenden Vorstand* berufen.
- (13) Scheidet ein Mitglied des *geschäftsführenden Vorstandes* während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der *Gesamtvorstand* für die restliche Amtszeit des*der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen.
- (14) Sitzungen des *geschäftsführenden Vorstandes* werden durch den*der Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des *geschäftsführenden Vorstandes*, einberufen. Der *geschäftsführende Vorstand* ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des *geschäftsführenden Vorstandes* haben in der Sitzung des *geschäftsführenden Vorstandes* je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
- (15) Beschlüsse des *geschäftsführenden Vorstandes* sind zu protokollieren.

§16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

- (1) Aufgaben des *geschäftsführenden Vorstandes* sind:
 - a) Die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - b) Der *geschäftsführende Vorstand* kann Fachausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. (siehe § 18 Fachausschüsse).
- (2) Aufgaben des *Gesamtvorstandes* sind insbesondere:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - d) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des *geschäftsführenden Vorstandes*
- (3) Der *Finanzvorstand*
 - a) verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er kann durch eine Person des *erweiterten Vorstandes* unterstützt werden.
 - b) führt Zahlungen nur auf Anweisung eines*r Vorsitzenden und/oder des*der Leiters*in Nachwuchsfußball aus.
 - c) weist alle Belege nach, die durch eine*n Vorsitzenden und/oder des*der Leiters*in Nachwuchsfußball anerkannt sein müssen.
 - d) Die Gelder müssen bei einem Finanzinstitut hinterlegt werden.
 - e) Zugang zu den Geschäftskonten der *Eintracht Elbmarsch von 1995 e.V.* hat jedes Mitglied des *geschäftsführenden Vorstandes*.

§17 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder einem Vorstand der Stammvereine angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der *geschäftsführende Vorstand* qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Sollten die Kassenprüfer*innen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, so haben sie einen Bericht zu verfassen, der vom*von der Versammlungsleiter*in zu verlesen ist.

§18 Fachausschüsse

- (1) Es können zur Durchführung und Koordination einzelner Aufgabenbereiche und/oder Projekte Fachausschüsse gebildet und eingesetzt werden. Diese unterstützen die Arbeit des *Gesamtvorstandes* fachlich und sollen in eigener Verantwortung, jedoch im Einvernehmen mit diesem Konzepte, Modelle und Positionspapiere entwickeln.
- (2) Der Vorsitz eines Fachausschusses wird von einem Mitglied des *Gesamtvorstandes* wahrgenommen. Kann der Vorsitz des Fachausschusses nicht mit einem Vorstandsmitglied besetzt werden, wählen die Mitglieder des Fachausschusses aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Weiter wird ein*e stellvertretende*r Fachausschussvorsitzende*r von den Ausschussmitgliedern gewählt.
- (3) Die Berufung der Mitglieder eines Fachausschusses obliegt dem *geschäftsführenden Vorstand*; diese können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Fachausschuss teilt dem *geschäftsführenden Vorstand* rechtzeitig im Voraus seine Sitzungstermine mit und erstellt durch seine*n Vorsitzende*n oder stellvertretende*n Vorsitzende*n ein Protokoll, zu unterschreiben vom Ersteller*in, von dem ein Exemplar an den *geschäftsführenden Vorstand* weiterzuleiten ist. Der Fachausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Fachausschuss ist berechtigt, bestimmte Aufgaben aus seinem Bereich an Einzelpersonen zu delegieren und die Aufgaben innerhalb des Ausschusses bei Bedarf abweichend zu verteilen.
- (6) Die Mitglieder des *Gesamtvorstandes* können an jeder Sitzung eines Fachausschusses mit Stimmrecht teilnehmen.

§19 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung ist der *Gesamtvorstand* ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Benutzungsordnung der Sportstätten
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§20 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Beratung hat im Vorwege durch den *Gesamtvorstand* zu erfolgen.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Anwesend müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder sein.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Erscheinen weniger Stimmberechtigte, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen.
- (6) Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung des Vereins nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des *geschäftsführenden Vorstandes* die Liquidatoren des Vereins.
- (8) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stammvereine der *Eintracht Elbmarsch von 1995 e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Stammvereine erhalten jeweils $\frac{1}{3}$ des Vermögens.

§22 Anschrift

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des*der 1. Vorsitzenden.

§23 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Satzungsklausel lässt die Satzung insgesamt unberührt. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame, die dem ursprünglichen Satzungswillen weitgehend entspricht.

§24 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.